

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

info@are.admin.ch

Liestal, 7. September 2021
BUD

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Dr. Lezzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 wurden die Kantone von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) zur Vernehmlassung des überarbeiteten Gesetzesentwurfs zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) eingeladen, wofür wir bestens danken. Die Kommission hat die Vorlage des Bundesrats vom 31. Oktober 2018 mit dem Ziel überarbeitet, die Komplexität der vorgeschlagenen Massnahmen zu reduzieren und wesentliche Anliegen der eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» aufzunehmen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll der Initiative als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Der Regierungsrat hat sich bereits 2015 und 2017 zu RPG 2 geäussert. Während die Haltung zu den vorgeschlagenen Bestimmungen 2015 komplett ablehnend war, konnte der Regierungsrat den zweiten Entwurf 2017 wenigstens teilweise gutheissen. Als kritisch und schwierig umsetzbar sah der Regierungsrat insbesondere den Planungs- und Kompensationsansatz. Gegenüber dem bundesrätlichen Gesetzesentwurf hat die Kommission insbesondere das Planungsziel und den Planungsgrundsatz der Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung, die Einführung einer Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, einen Monitoring- und Berichtserstellungsauftrag zur Erreichung des Stabilisierungsziels sowie Regelung zu den Konsequenzen einer Verfehlung des Stabilisierungsziels eingeführt. Hinzu kommen weitere Ausnahmebestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst werden aus Sicht des Regierungsrates das Definieren eines Stabilisierungsziels, die Möglichkeiten auf kantonale Eigenheiten spezifisch einzugehen und die Kompetenznorm für die Kantone, bei illegalen Bauten konsequent durchgreifen zu können.

Der Planungsansatz in der Nichtbauzone mit zu kompensierender Nutzung wird nach wie vor kritisch beurteilt. Er kommt der Forderung nach mehr Spielräumen für die Kantone zwar entgegen. Die Regelung wurde nach Einschätzung des Regierungsrats gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 aus raumplanerischer Sicht jedoch verschlechtert. Da der Umfang der zu leistenden Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen und das Verhältnis dieser zu einander nicht geklärt ist, besteht die Gefahr der Unterlaufung des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet. So ist beispielsweise die Erstellung neuer ganzjährig bewohnter nichtlandwirtschaftlicher Bauten grundsätzlich nur möglich, wenn genügend Kompensationsmassnahmen geleistet werden.

Eine grosse Schwäche ortet der Regierungsrat auch in der vorgesehenen Umsetzung des Stabilisierungsziels an Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Dabei ist folgender Mechanismus vorgesehen: Die Anzahl Gebäude und die versiegelte Siedlungsfläche (exkl. versiegelte Flächen der Landwirtschaft, Energieanlagen sowie Strassen von Bund und Kantonen) sind zu stabilisieren. Dies soll mittels Anreiz einer Abbruchprämie erfolgen. Die Finanzierung der Abbruchprämie soll primär über die Mehrwertabgabe der Kantone geschehen. Beiträge des Bundes sind möglich. Die Entwicklung der Anzahl Bauten und versiegelten Flächen wird einem Monitoring der Kantone unterworfen. Wird das Stabilisierungsziel bis 8 Jahre nach Beschluss über die Vorlage nicht erreicht, müssen die Kantone ihre Richtpläne anpassen und weitergehende Massnahmen definieren. Sollte die Richtplananpassung nicht bis 11 Jahre nach Beschluss über die Vorlage vorliegen, gilt es jede zusätzliche Baute oder Anlage zu kompensieren. Die Stabilisierungsziele sind dann bis spätestens nach 16 Jahren zu erreichen. Der Regierungsrat ortet konkret folgende Schwächen:

- Das Stabilisierungsziel ist nicht klar umrissen. Es stellt sich daher die Frage, wie die Zielerreichung gemessen und gestützt darauf weitergehende Massnahmen eingeleitet werden sollen. Aus diesem Grund vermischen wir die Beseitigungspflicht von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen.
- Die Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen versiegelten Flächen ist nicht möglich. Es fehlt nicht nur an den Daten, sondern auch an der Methodik einer entsprechenden Datenerhebung.
- Der Anreiz der Abbruchprämie ist für die Zielerreichung zu schwach. Das Bevölkerungswachstum und die Entwicklung der Landwirtschaft halten die Nachfrage nach neuen Bauten ausserhalb der Bauzone hoch. Diesem Druck vermag die Abbruchprämie nicht allein standzuhalten.
- Die Verwendung der Mehrwertabgabe zur Finanzierung der Abbruchprämie geht zu Lasten der Innenentwicklung, einem erklärten Ziel von RPG 1, und wird voraussichtlich die in einigen Kantonen bestehenden Finanzierungskonzepte noch mehr strapazieren.
- Die allenfalls im Richtplan vorgesehenen weiteren Massnahmen werden zwangsläufig ins Grundeigentum eingreifen müssen. Dies erfordert eine gesetzliche Grundlage.

Die Vorlage lässt auch die Chance aus, Regelungen zur Baukultur und zur Einpassung von Neubauten in die Landschaft einzuführen, welche teilweise Gegenstand der Landschaftsinitiative, des Entwurfs der Teilrevision des NHG sind sowie im Landschaftskonzept Schweiz postuliert wird.

Abschliessend gilt es festzuhalten, dass die Vorlage neue Aufgaben für die Kantone vorsieht, die nicht mit den bestehenden Ressourcen alleine zu bewältigen sind. Diese teilen sich auf Gesetzgebungsaufgaben, Planungsaufgaben und wiederkehrende Vollzugsaufgaben (inklusive Aufsichtsfunktionen) auf.

Anträge:

1. Das Stabilisierungsziel sei klar zu umreissen.
2. Die in der Vorlage dargestellte Umsetzungsstrategie zwecks Erreichung des Stabilisierungsziels sei zu optimieren. Den Kantonen sei ein klarer Rahmen mit auf den Weg zu geben.
3. Betreffend Planungs- und Kompensationsansatz sei der Vorschlag des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 zu übernehmen und zusätzlich rechtlich sicherzustellen, dass Neubauten für nicht-landwirtschaftliches Wohnen ausserhalb der Bauzonen ausgeschlossen sind.
4. Das Thema Baukultur sei in den Planungsgrundsätzen zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

Das Stabilisierungsziel ist sehr wichtig, um die weitere Zersiedlung unserer «Landschaft» zu bremsen. Allerdings ist das Ziel zu wenig klar definiert, und die Vorlage vermag nicht klar aufzuzeigen, wie das Stabilisierungsziel auf kantonaler Ebene umgesetzt werden soll.

Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft hängt die Belastung des Nichtbaugebietes weniger von der Anzahl der Gebäude, als viel mehr vom Flächenverbrauch und der Nutzung der Gebäude ab. Entsprechend muss sich das Stabilisierungsziel nicht nur auf die Anzahl Bauten, sondern zumindest auch auf deren Grundfläche beziehen.

Der ständerätliche Vorschlag sieht vor, dass bei Nichterreichen des Stabilisierungsziels durch die Kantone verschärfende Massnahmen getroffen werden müssen. Im Sinne der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung ist es unablässig, dass die Zielsetzung ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung bekannt und auch messbar ist, was voraussetzt, dass die benötigten Daten im Rahmen der Raumbewertung in der erforderlichen Qualität erfasst werden können. Dies erscheint uns für die versiegelten Flächen, differenziert nach landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzung, nicht zuzutreffen. Auf die Differenzierung ist zu verzichten. Dieser Verzicht ist auch angezeigt, da die Landwirtschaft nachweislich einer der wichtigsten Treiber für den Landverbrauch selber ist.

Wir schlagen vor, dass der Bauherr auf Stufe Baubewilligung darlegen muss, ob seine Bedürfnisse mittels eines Um- oder Ersatzbaues bei vertretbaren finanziellen Folgen ebenfalls befriedigt werden könnten.

Es ist zu überprüfen, ob es nicht zielführender ist, die befestigten Flächen anstatt der versiegelten Flächen als Bezugsgrösse zu nehmen. Für die natürlichen Funktionen mag die Versiegelung zwar eine grössere Auswirkung haben als die blosser Befestigung. Dennoch sind auch befestigte Flächen im Sinne der amtlichen Vermessung Anlagen, und sie werden in der Landschaft teilweise ähnlich wahrgenommen. Wird dennoch an der Versiegelung festgehalten, ist zu präzisieren, was unter Versiegelung verstanden wird, auch im Hinblick auf das entsprechende Monitoring und die dafür erforderlichen bzw. vorhandenen Daten.

Nicht nachvollziehbar ist zudem die Beschränkung des Stabilisierungsziels auf das ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftsgebiet. Gerade die Alpen sind in vielen Gebieten noch viel weniger mit Bauten und Anlagen belastet als das Talgebiet. Umso mehr muss das Stabilisierungsziel auch dort gelten.

Mit Blick auf die erforderlichen Abbrüche von bestehenden Objekten muss Art. 24a in Frage gestellt werden. Dieser dürfte die Bereitschaft der Eigentümer zur Freigabe nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen aus wirtschaftlichen Überlegungen im Wege stehen. Wer bricht schon freiwillig eine Baute ab, die lukrativ zum Einstellen von Camper vermietet werden kann. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass ein Zweckänderungsverbot zu unnötigen Leerständen und langsamen Verlotterung der Gebäude führen würde.

Der massgebende Referenzzustand bezieht sich auf den Tag des abschliessenden Parlamentsbeschlusses zur Revision des RPG. Wir unterstützen den Vorschlag, dass dieser nicht in der Zukunft liegen darf. Der Einfachheit halber und im Sinne der Verhinderung von Umgehungen sollte dieser sogar in der Vergangenheit liegen.

Anträge:

5. Das Stabilisierungsziel habe auf die Fläche befestigter Anlagen gemäss amtlicher Vermessung oder zumindest der Gebäudeflächen Bezug zu nehmen.
6. Auf Ausnahmen für das Sömmerungsgebietes, sei zu verzichten.
7. In der Landwirtschaft soll das Stabilisierungsziel mittels Kaskade erzielt werden. Umbauten und Ersatzbauten sollen Neubauten vorgezogen werden.

Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 5

Der neue Planungsgrundsatz, wonach Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt wird, ist zu begrüessen. Da Art. 3 nicht nach verschiedenen Bauzonen unterscheidet, gilt dieser Grundsatz für das Baugebiet und Nichtbaugebiet. Dies sollte in den Erläuterungen explizit festgehalten werden.

In den Erläuterungen ist der Begriff «flächensparend» zu präzisieren. Ausserhalb der Bauzonen darf der Begriff nicht so ausgelegt werden, dass er sich auf die Minimalmasse der Tierschutzgesetzgebung bezieht. Es soll ein Mehrmass für das Tierwohl berücksichtigt werden

Der Aspekt der baukulturellen Stärkung des Gebietes ausserhalb der Bauzone fehlt vollständig. Eine gute Baukultur ist identitätsstiftend und ein wesentlicher Beitrag an eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung. Siedlungen, Bauten und Anlagen müssen sich nach Art. 3 Bst. b RPG in die Landschaft einordnen. Diese Einordnung soll unter Gewährung einer hohen Baukultur erfolgen.

Anträge:

8. Mittels Anpassung der Erläuterungen sei klarzustellen, dass der neue Planungsgrundsatz für das Baugebiet und das Nichtbaugebiet gelte.
9. Art. 3 Bst. b sei für Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen mit dem Postulat nach einer hohen Baukultur und insbesondere der Einpassung neuer Gebäude in die Landschaft zu ergänzen.

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}

Es ist nachvollziehbar, dass das Stabilisierungsziel aufgrund weiterer, künftiger Nutzerbedürfnisse nur unter Inkaufnahme des Abbruchs bestehender, nicht mehr benötigter Gebäude erfolgen kann. Ob das Anreizsystem alleine genügt, wird bezweifelt. Unabhängig davon weist die Bestimmung gewisse Mängel auf.

Die Förderung des Abbruchs betrifft als schützenswert inventarisierte sowie landschaftsprägenden Bauten, welche (noch) nicht geschützt sind. Dies läuft den Anliegen von Landschaftsschutz und guter Baukultur zuwider. Eine Abbruchprämie für illegale Bauten und Bauten, für die rechtskräftig ein Abbruch vorgesehen ist, würde ausserdem falsche Zeichen setzen. Schliesslich schwächt die Finanzierung über die Mehrwertabgabe die Raumplanung innerhalb der Bauzone und ist im Kanton Basel-Landschaft aufgrund fehlender Einnahmen gar nicht möglich. Dass die Kantone dann aber die Abbrüche mit allgemeinen Finanzmitteln abzugelten haben, wird seitens des Regierungsrats als stossend empfunden.

Anträge:

10. Auf die Entrichtung einer Abbruchprämie sei bei illegalen Bauten und bei Bauten, für die bereits rechtskräftig ein Abbruch vorgesehen ist, zu verzichten.
11. Eventualiter: Die Finanzierung der Abbruchprämie ist anderweitig als über die Mehrwertabgabe zu regeln (Vollständige Finanzierung über Bund oder bspw. neuer Abgabetatbestand für Bauten ausserhalb der Bauzone).
12. Der Weg des Festlegens allfälliger weitergehender Massnahmen bei Nichterreichen des Stabilisierungsziels sei zu prüfen, z. B. über die bundesrätliche Verordnung.

Art. 8c

Der Planungs- und Kompensationsansatz wird seitens des Kantons Basel-Landschaft vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes von Bauzonen und Nichtbauzonen kritisch hinterfragt. Die Vorlage ist daher so auszugestalten, dass die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes garantiert wird. Zum einen ist sicherzustellen, dass Neubauten für nichtlandwirtschaftliches Wohnen explizit ausgeschlossen werden. Alternativ ist der Begriff «substanzielle Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen» zu konkretisieren und schärfen. Es ist auch in Bezug auf die Planungssicherheit der Kantone wichtig, die Anforderungen an die Kompensation und Aufwertung mit genügender Bestimmtheit zu kennen. Ebenso gilt es zu klären, was unter dem Begriff «in bestimmten Gebieten» verstanden wird. Die Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 war bezüglich Planungs- und Kompensationsansatz klarer und wird vom Regierungsrat favorisiert.

Art. 8c Abs. 1^{bis} wird abgelehnt. Sollte in einzelnen Regionen die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung in ein regionales Konzept passen, kann dies über den Planungs- und Kompensationsansatz geregelt werden. Generell angewendet würde diese Bestimmung dem Stabilisierungsziel klar entgegenlaufen. Art. 8c Abs. 1^{bis} ist ein Sonderfall von Abs. 1 und in diesem bereits subsumiert. Im Sinne der Vereinfachung des Gesetzestextes kann auf Abs. 1^{bis} verzichtet werden.

Anträge:

13. Der Planungs- und Kompensationsansatz richte sich an der Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 (Art. 8c und 18a) aus. Zusätzlich ist rechtlich sicherzustellen, dass Neubauten für nicht-landwirtschaftliches Wohnen ausserhalb der Bauzonen ausgeschlossen sind.
14. Eventualantrag: Der Planungs- und Kompensationsansatz sei mittels Klärung der Begriffe «substanzielle Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen» und «in bestimmten Gebieten» zu schärfen und mit der Forderung zu ergänzen, dass keine grösseren und störenden Nutzungen im bestimmten Gebiet zulässig sind (z. B. Ergänzung von Abs. 2).
15. Art. 8c Abs. 1^{bis} sei ersatzlos zu streichen.

Art. 18 Abs. 1, 1bis und 2

Die Ausweitung des Planungsansatzes im Nichtbaugebiet wird mit dem Vorbehalt einer nicht flächendeckenden Anwendung begrüsst. Der Planungsansatz soll auf klar begrenzte in sich eine Einheit bildende Gebiete beschränkt sein. Der Regierungsrat unterstützt den Ansatz, dass an standortgebundene Nutzungen weniger hohe Anforderungen gestellt werden als an nicht standortgebundene Nutzungen.

Art. 18^{bis}

Art. 18^{bis} entspricht im Grundsatz der langjährigen Forderung der Kantone, auf die regionalen Eigenheiten vermehrt Rücksicht zu nehmen, nicht die ganze Schweiz über einen Leisten zu schlagen und damit die starren, sehr detaillierten und komplexen Bundesregeln nach Vornahme einer entsprechenden Planung zu lockern. Art. 18^{bis} wird entsprechend im Grundsatz begrüsst. Wie bereits zu Art. 8c ausgeführt, sind die in Abs. 1 Bst. a geforderten Massnahmen im Sinne der Planungssicherheit zu schärfen und sie müssen so streng sein, dass der Trennungsgrundsatz gewährleistet ist. Neubauten für nichtlandwirtschaftliches Wohnen sind auszuschliessen.

Anträge:

16. Vergleiche Anträge zu Art. 8c

Art. 16 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)

Gemäss Erläuterungsbericht kann diese Vorrangregelung beispielsweise dann zum Tragen kommen, wenn gegen landwirtschaftliche Baugesuche aus Lärm- oder Geruchsgründen Einsprache erhoben wird. Sie verlangt, dass in solchen Konfliktfällen der Landwirtschaft Vorrang gewährt wird, soweit das Umweltschutzrecht dies zulässt. Diese Vorrangregelung (bzw. Vorwegnahme der Gewichtung in einer Interessenabwägung) soll nur für Konfliktfälle innerhalb der Landwirtschaftszone gelten. Sind nahegelegene Bauzonen von landwirtschaftlich bedingten Lärm- und Geruchsemissionen betroffen, soll nach wie vor eine Güter- und Interessenabwägung durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Vollzugs- und Entscheidungsbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Rechtsmittelinstanzen vorgenommen werden. Dies in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und in Kenntnis der lokalen Befindlichkeiten.

Anträge:

17. Im Erläuterungsbericht zu Art. 16 Abs. 4 RPG bzw. Art. 4 Abs. 1^{bis} USG ist zu betonen, dass es sich hierbei nur um Konfliktfälle innerhalb der Landwirtschaftszone handelt.

Art. 24^{ter}

Im Fokus der Regelung steht das Ziel, bei Wärmeverbunden möglichst kurze Leitungsnetze zu ermöglichen, auch wenn diese zwecks Erschliessung über Nichtbaugelände führen. Unklar ist, unter welchen Umständen thermische Netze einen Beitrag an die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien erbringen und sie ausserhalb der Bauzone nötig sind. Ebenso unklar ist, ob unter «thermische Netze» auch die Produktionsanlagen zu subsumieren sind. Letzteres würde dem Stabilisierungsziel klar entgegenlaufen.

Anträge:

18. Art. 24^{ter} sei dahingehend zu präzisieren, dass unter «thermischen Netzen» nur der Transport und nicht auch Produktionsanlagen gemeint sind. Auch wäre zu klären, unter welchen Umständen thermische Netze einen Beitrag an die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien erbringen und sie ausserhalb der Bauzone nötig sind.

Art. 24^{quater}

Die Raumplanungsgesetzgebung wurde in den letzten Jahrzehnten aufgrund teils regionaler Bedürfnisse stetig mit neuen Ausnahmestimmungen angereichert. Der Regierungsrat begrüsst den Paradigmenwechsel, dass die bundesrechtlich zulässigen Ausnahmestimmungen über einen kantonalen Gesetzgebungsprozess aktiviert werden und sich die kantonalen Parlamente dadurch aktiv mit der Entwicklung des Nichtbaugeländes auseinandersetzen müssen.

Der Gesetzesentwurf des Ständerats sieht jedoch keine Übergangsbestimmung vor. Ab Inkrafttreten der neuen Regelung ist die Anwendung von Art. 24a–24e und 37a RPG per sofort nicht mehr möglich. Im Sinne der Kontinuität sollte den Kantonen analog zu RPG1 eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt werden.

Anträge:

19. Für die Einführung von Art. 24^{quater} ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen.

Art. 24g

Die Ausdehnung der Raumbewertung auf das Nichtbaugelände mit Blick auf die Stabilisierungsziele wird im Grundsatz begrüsst. Dabei ist zu beachten, dass die gewählten Indikatoren messbar sein müssen, sich an bestehenden und verfügbaren Daten orientieren oder zumindest an Daten, die mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Im Sinne einer Dienstleistung des Bundes und der Gleichbehandlung aller Kantone würde es der Regierungsrat begrüssen, wenn der Bund die massgeblichen Referenzgrössen je Kanton für den definierten Ausgangszustand erheben und für die Weiterführung der Raumbewertung die Methodik in Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegt würde (analog zu den technischen Richtlinien zur Bauzonendimensionierung im Rahmen von RPG1).

Bei der Stabilisierung der Gebäude sollte wie bereits angeführt, nicht nur die Anzahl Gebäude, sondern auch die Summe der Grundrissflächen aller Gebäude massgebend sein. Diese Grösse bildet das Ziel der haushälterischen Bodennutzung besser ab.

Die Erhebung versiegelter Flächen, differenziert nach der Nutzung landwirtschaftlich und nicht landwirtschaftlich, ist nach Einschätzung der Kantone nicht möglich. Allenfalls könnte der Layer der befestigten Flächen aus der amtlichen Vermessung eine Grundlage bilden.

Anträge:

20. Ergänzend zu der Anzahl Gebäude sei die Summe der Gebäudegrundrissflächen als Beurteilungsgrösse des Stabilisierungsziels beizuziehen.
21. Auf die nutzungsdifferenzierte Erhebung der versiegelten Flächen sei zu verzichten. Das Monitoring soll sich auf die befestigten Flächen gemäss amtlicher Vermessung beziehen.
22. Bei der Auswahl der Indikatoren berücksichtige der Bund die Messbarkeit und das Vorhandensein von verfügbaren Daten.
23. Der Bund definiere den Ausgangszustand und erarbeite zusammen mit den Kantonen die Methodik für die geforderte Raubeobachtung.

Art 27a

Die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig untersteht in der ganzen Schweiz den gleichen wirtschaftlichen Regeln, also einem einheitlichen (landwirtschaftlichen) Wirtschaftsraum Schweiz. Demnach sollen für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten überall die gleichen Chancen ermöglicht werden. Aus diesem Grund ist der Art. 16a nicht in die Aufzählung von Art. 27a aufzunehmen.

Anträge:

24. Art. 27a soll dahingehend angepasst werden, dass Art. 16a nicht in die Aufzählung aufgenommen wird.

Art. 38b

Die Revision des RPG zieht verschiedene Anpassungsarbeiten auf kantonaler Ebene nach sich (Regelung der Finanzierung der Abbruchprämie, Anpassung des kantonalen Rechts infolge Art. 24^{quater} und allenfalls Art. 27a, kantonalen Richtplan infolge Art. 8c), welche mindestens drei Jahre in Anspruch nehmen werden. Eine erste Berichterstattung nach drei Jahren kommt daher zu früh und wäre noch nicht aussagekräftig.

Anträge:

25. Auf Abs. 1 sei zu verzichten oder es sei eine längere und praktikable Frist zur Berichterstattung vorzusehen. Zudem sei zu überprüfen, ob nicht seitens des Bundes die entsprechenden Kriterien dieses Berichts vorgängig zu definieren sind.

Art. 38c

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der UREK-S, dass beim Verfehlen der Stabilisierungsziele mit weitergehenden Massnahmen nachjustiert werden muss. Die vorgeschlagene Kaskade mit Berichterstattung nach 8 und 16 Jahren erscheint doch etwas gar langfristig ausgelegt. Weiter ist sie mit der postulierten Richtplanpflicht bis nach 11 Jahren kompliziert. In Berücksichtigung der Zweifel betreffend die Wirkung der Abbruchprämie dürften die meisten Kantone in eine Richtplananpassung gehen müssen. Weiter ist davon auszugehen, dass die möglichen Massnahmen in allen Kantonen ähnlich sein werden. Es stellt sich aus verwaltungsökonomischen Gründen die Frage, ob nicht der Bundesrat für alle Kantone ein zweckmässiges Massnahmenbündel definieren sollte, welches bei Nichterreichen des Stabilisierungsziels bis nach 8 Jahren umgesetzt werden muss.

Mit Art. 38c Abs.3 hat eine Richtplananpassung bzw. eine fehlende Richtplananpassung direkte Auswirkungen auf Grundeigentümer, obwohl der Richtplan «lediglich» behördenverbindlich ist. Deshalb lehnt der Regierungsrat diesen Absatz ab.

Anträge:

26. Die Regelung sei im Sinne der Erwägungen unter Beachtung unseres Mitberichts zu Art. 8c zu überarbeiten.
27. Bei Annahme der Anträge zu Art. 24g, sei der Wortlaut von Art. 38c Abs. 2 «Zahl der Gebäude» anzupassen auf «Anzahl der Gebäude und Summe der Grundrissfläche der Gebäude».
28. Art. 38c Abs.3 sei zu streichen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin